

Mitteilung über die Anpassung bestimmter, in den Richtlinien über Lebens- und Schadenversicherung festgelegter Beträge an die Inflation

(2006/C 194/07)

Gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2002/83/EG über Lebensversicherungen ⁽¹⁾ wurde der in Artikel 29 Absatz 2 festgelegte, in Euro angegebene Betrag im Jahr 2005 überprüft, um Änderungen des von Eurostat veröffentlichten europäischen Verbraucherpreisindex für alle Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. Im Anschluss an diese Überprüfung wird der in Euro angegebene Betrag von 3 000 000 EUR auf 3 200 000 EUR erhöht. Die Kommission hat das Europäische Parlament und den Rat über die Überprüfung und die Anpassung des Betrags informiert.

Gemäß Artikel 17a der Richtlinie 73/239/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) ⁽²⁾, geändert durch die Richtlinie 2002/13/EG ⁽³⁾, wurden die in Artikel 16a Absätze 3 und 4 sowie Artikel 17 Absatz 2 festgelegten und in Euro angegebenen Beträge im Jahr 2005 überprüft, um Änderungen des von Eurostat veröffentlichten europäischen Verbraucherpreisindex für alle Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. Im Anschluss an diese Überprüfung wird der in Artikel 16a Absatz 3 festgelegte, in Euro angegebene Betrag von 50 000 000 EUR auf 53 100 000 EUR erhöht. Der in Artikel 16a Absatz 4 festgelegte, in Euro angegebene Betrag wird von 35 000 000 EUR auf 37 200 000 EUR erhöht. Die in Artikel 17 Absatz 2 festgelegten, in Euro angegebenen Beträge werden von 2 000 000 EUR auf 2 200 000 EUR bzw. von 3 000 000 EUR auf 3 200 000 EUR erhöht. Die Kommission hat das Europäische Parlament und den Rat über die Überprüfung und die Anpassung der Beträge informiert.

⁽¹⁾ ABl. L 345, 19.12.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 228, 16.8.1973, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 77, 20.3.2002, S. 17.